



Sitzungsvorlage

für die Sitzung
Rat

am:
18.09.2019

TOP: Status:
6. öffentlich

28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn

1. Behandlung der vorgebrachten Anregungen

2. Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Südlohn hat in seiner Sitzung am 08.03.2017 die Aufstellung der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Die Änderung erstreckt sich auf einen Änderungsbereich, welcher sich im Ortsteil Oeding befindet und direkt nördlich an die bestehenden Gewerbe- und Industriegebiete angrenzt. Der Änderungsbereich beinhaltet eine Fläche von insgesamt ca. 2,1 ha.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung fand am 27.11.2018 in Form einer Bürgerversammlung statt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 12.11.2018 bis zum 19.12.2018.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die förmliche Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 07.06.2019 bis zum 11.07.2019 bzw. zum 15.07.2019.

Die während des gesamten Aufstellungsverfahrens vorgebrachten Anregungen, sind in der unten stehenden Auflistung mit einem Beschlussvorschlag aufgeführt. (**Beschlussvorschläge B1 – B38**)

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten des Aufstellungsverfahrens

Beschlussempfehlung

Von Bürgern und von den Trägern öffentlicher Belange vorgebrachte Bedenken und Anregungen:	Beurteilung und Beschlussempfehlung (B)
Bischöfliches Generalvikariat, Münster	
Schreiben vom 19.11.2018 ... im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit haben wir weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Im Planbereich sind von uns keine Planungen und sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.	Beschlussvorschlag B1 Kenntnisnahme
Schreiben vom 11.06.2019 ... im Rahmen der gegebenen Zuständigkeit haben wir weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. Im Planbereich sind von uns keine Planungen und keine sonstigen Maßnahmen eingeleitet oder beabsichtigt, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des Gebietes bedeutsam sein können.	Beschlussvorschlag B2 Kenntnisnahme

Amprion GmbH, Dortmund	
(E-Mail vom 22.11.2018) ... im Planbereich der o.a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Wie gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	<i>Beschlussvorschlag B3</i> Kenntnisnahme
(E-Mail vom 03.07.2019) ... mit Schreiben vom 22.11.2018 haben wir im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme zur o. g. Bauleitplanung abgegeben. Diese Stellungnahme behält auch für den nun eingereichten Verfahrensschritt weiterhin ihre Gültigkeit. Gegen einen Satzungsbeschluss zur o. g. Bauleitplanung in der jetzt vorliegenden Fassung bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	<i>Beschlussvorschlag B4</i> Kenntnisnahme
LWL-Archäologie für Westfalen, Münster	
Schreiben vom 23.11.2018 ... da in den Bebauungsplan bereits hinweise betr. archäologischer/paläontologischer Bodenfunde aufgenommen wurde, bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Planung.	<i>Beschlussvorschlag B5</i> Kenntnisnahme
Deutsche Bahn AG Immobilien, Köln	
Schreiben vom 29.11.2019 ... die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme: Nach Prüfung der uns übermittelten Unterlagen bestehen unsererseits keine Anregungen oder Bedenken. Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	<i>Beschlussvorschlag B6</i> Kenntnisnahme

Bezirksregierung Münster, Dez. 33, Münster	
<p>Schreiben vom 11.12.2018</p> <p>...</p> <p>Urschriftlich zurück! Keine Bedenken...</p>	<p><i>Beschlussvorschlag B7</i></p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Schreiben vom 07.06.2019</p> <p>...</p> <p>Urschriftlich zurück! Keine Bedenken...</p>	<p><i>Beschlussvorschlag B8</i></p> <p>Kenntnisnahme</p>
Westnetz GmbH, Bad Bentheim	
<p>(E-Mail vom 13.12.2019)</p> <p>...</p> <p>wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 12.11.2018 und teilen Ihnen mit, dass wir den o. g. Flächennutzungsplan und Bebauungsplan in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, da wir in diesem Bereich keine Versorgungseinrichtungen unterhalten, Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag und für die Eigentümerin der Anlagen.</p>	<p><i>Beschlussvorschlag B9</i></p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>(E-Mail vom 10.07.2019)</p> <p>...</p> <p>wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 27.05.2019 und teilen Ihnen mit, dass wir den o. g. Flächennutzungsplan und Bebauungsplan noch einmal in Bezug auf unsere Versorgungseinrichtungen durchgesehen haben. Gegen die Verwirklichung bestehen unsererseits keine Bedenken, da wir in diesem Bereich keine Versorgungseinrichtungen unterhalten. Im Übrigen sind unsere früheren Stellungnahmen weiterhin maßgebend. Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Auftrag und für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin der Anlagen.</p>	<p><i>Beschlussvorschlag B10</i></p> <p>Kenntnisnahme</p>

Thyssengas GmbH, Dortmund	
<p>Schreiben vom 23.11.2019</p> <p>...</p> <p>mit Ihrer Nachricht vom 15.11.2018 teilen Sie uns die o. g. Maßnahme/n mit: Durch die o. g. Maßnahme werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zur Zeit nicht vorgesehen. Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück. Gegen die o. g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.</p>	<p><i>Beschlussvorschlag B11</i></p> <p>Kenntnisnahme</p>
Deutsche Telekom Technik, Bochum	
<p>(Schreiben vom 08.12.2018)</p> <p>...</p> <p>die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplan-gebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 5 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, beachten, Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert wird.</p>	<p><i>Beschlussvorschlag B12</i></p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Anregungen der Telekom beziehen sich in erster Linie auf den parallel aufgestellten Bebauungsplan und werden dort abgewogen.</p>

Landesbetrieb Wald und Holz, Regionalforstamt Münsterland, Münster	
<p>(Schreiben vom 06.12.2018)</p> <p>...</p> <p>gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.</p> <p>An den Nordwesten der Plangebietsfläche grenzt eine Waldfläche an, es wird gebeten zum Schutz der Waldbäume den Abstand der Baugrenze für diesen Bereich auf 15 m (zum Waldrand) zu erhöhen.</p>	<p><i>Beschlussvorschlag B13</i></p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Anregungen des Landesbetriebs Wald und Holz beziehen sich in erster Linie auf den parallel aufgestellten Bebauungsplan und werden dort abgewogen.</p>
<p>(Schreiben vom 01.07.21019)</p> <p>...</p> <p>gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes Münsterland keine Bedenken.</p>	<p><i>Beschlussvorschlag B14</i></p> <p>Kenntnisnahme</p>
Landwirtschaftskammer, Kreisstelle Borken , Borken	
<p>(Schreiben vom 19.12.2018)</p> <p>...</p> <p>gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 15 a bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken, da umfangreiche wertvolle Ackerflächen (über 2 ha) dauerhaft der Landwirtschaft weder zur Nahrungsmittelerzeugung noch zur Nährstoffverwertung zur Verfügung stehen.</p>	<p><i>Beschlussvorschlag B15</i></p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Wie in der Begründung ausgeführt stehen nicht landwirtschaftlich genutzte Alternativflächen beispielsweise im Innenbereich nicht zur Verfügung. Daher bestehen für die Gemeinde keine anderen Möglichkeiten, als diese Flächen zu überplanen.</p> <p>Der Belangen einer geordneten gewerblichen Entwicklung wird in diesem Fall mehr Gewichtung gegeben als den Belangen der Landwirtschaft, die nach Ansicht der Gemeinde Südlohn noch über ausreichende Flächen im Gemeindegebiet verfügt.</p>
<p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Bitte setzen Sie Ihre Kompensationsmaßnahmen vorzugsweise im Gebiet des Bebauungsplanes um und ziehen auch Möglichkeiten, wie beispielsweise produktionsintegrierte Maßnahmen oder Waldumbaumaßnahmen in Erwägung, um die Ackerflächen weiterhin der Landwirtschaft verfügbar zu halten und die Nahrungsmittelversorgung zu sichern.</p>	<p><i>Beschlussvorschlag B16</i></p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Die Festlegungen zu Umsetzung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen erfolgen auf der Ebene der Bebauungsplanung.</p> <p>Grundsätzlich verfolgt die Gemeinde Südlohn ohnehin das Ziel, die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft so weit als möglich innerhalb des Plangebiets oder auf Flächen des gemeindlichen Ökokontos sicherzustellen.</p> <p>Im Parallel aufzustellenden Bebauungsplan werden hierzu die entsprechenden Festsetzungen getroffen. Der restausgleich erfolgt über das Ökokonto der Gemeinde, ohne dass hierzu weite landwirtschaftlich genutzte Flächen herangezogen werden müssen.</p>

<p>An Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt.</p>	<p>Beschlussvorschlag B17</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>(Schreiben vom 26.06.2019)</p> <p>...</p> <p>es verbleibt bei meiner Stellungnahme vom 19.12.2018.</p>	<p>Beschlussvorschlag B18</p> <p>Kenntnisnahme (siehe Beschlussvorschläge----)</p>
IHK Nord-Westfalen, Münster	
<p>(Schreiben vom 13.12.2018)</p> <p>Zu der vorgenannten Flächennutzungsplanänderung, wie sie uns mit Schreiben vom 12.11.2018 übersandt wurde, werden uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p> <p>Wir begrüßen, dass durch die Flächennutzungsplanänderung die Grundlage für Betriebserweiterungen und Neuansiedlungen gelegt wurde.</p>	<p>Beschlussvorschlag B19</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>(Schreiben vom 14.06.2019)</p> <p>...</p> <p>zu dem vorgenannten Flächennutzungsplan, wie er uns mit Ihrem Schreiben vom 27.05.2019 übersandt wurde, werden von uns weder Anregungen noch Bedenken vorgebracht.</p> <p>Wir begrüßen ausdrücklich die Planungen, mit denen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, um den vorhandenen Gewerbe- und Industriestandort in Südlohn-Oeding weiter zu entwickeln.</p>	<p>Beschlussvorschlag B20</p> <p>Kenntnisnahme</p>
Kreis Borken, Borken	
<p>(Schreiben vom 18.12.2018)</p> <p>...</p> <p>Zu der 28. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Südlohn nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>66.1 - Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (Fachbereich Natur und Umwelt):</p> <p><u>Wasserwirtschaft, Abwasser</u></p> <p>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das oben genannte Vorhaben keine Bedenken, sofern folgende Punkte im Flächennutzungsplan dargestellt werden:</p> <p>Flächen für die Wasserwirtschaft sind im</p>	<p>Beschlussvorschlag B21</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Das Gewässer 1040 liegt außerhalb des Geltungsbereiches der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn.</p> <p>Das Gewässer 1043 ist verrohrt.</p> <p>Hierzu ist anzumerken, dass im Flächennutzungsplan der Gemeinde Südlohn bislang an keiner Stelle eine Darstellung der Fließgewässer inkl. Randstreifen erfolgt ist.</p> <p>Diese Belange werden auf der Ebene der Bebauungsplanung entsprechend berücksichtigt.</p>

<p>Flächennutzungsplan farbig darzustellen, damit diese Flächen nicht überplant werden. Dazu gehören die Gewässerläufe Nr. 1040 und Nr. 1043 und ihre Uferstreifen (§ 38 WHG und § 31 LWG).</p>	
<p><u>Natur- und Landschaftsschutz</u></p> <p>Ich verweise auch auf meine Stellungnahme zur 4. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 15 a, Ortsteil Oeding der Gemeinde Südlohn vom 18.12.2018.</p> <p>Unter der Voraussetzung der Umsetzung der nachfolgenden Anmerkungen bestehen gegen den Bebauungsplan keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Beschlussvorschlag B22</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>Zum Teil B, Umweltbericht</p> <p>In Kap 2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Zustandes ist die vorhandene Hecke entlang der B 70 nicht erwähnt. Hierbei handelt es sich um eine Ausgleichsmaßnahme, die im Zuge eines anderen Bauvorhabens zu pflanzen war. Diese ist an dieser und an entsprechenden anderen Stellen im Umweltbericht.</p>	<p>Beschlussvorschlag B23</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Der Umweltbericht wird an den entsprechenden Stellen ergänzt</p>
<p>Bezüglich der unter Kap. 2.4 genannten <i>Bauzeitenregelung betreffend den Gehölzschnitt</i> verweise ich auf meine Anmerkungen zur ASP, Punkt 10.</p> <p>3. Für den Umweltbericht relevante Änderungen der ASP, die anhand meiner nachfolgenden Anmerkung entstehen, sind zu übernehmen.</p>	<p>Beschlussvorschlag B23</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Siehe Beschlussvorschlag B24</p>
<p>Zur Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP)</p> <p>1. Die Untersuchungen zur ASP haben sich auf zwei Teilbereiche bezogen. Zum einen auf den in diesem Verfahren dargestellten Bebauungsplanbereich samt Pufferfläche, zum anderen auf einen Bebauungsplanbereich östlich der B 70, der nicht Teil dieses Verfahrens ist. Die gesamte ASP ist daher nicht eindeutig auf dieses Verfahren angepasst. Regelmäßig werden potenzielle Konflikte im anderen Teil des Untersuchungsgebiets besprochen, was bei dem Leser lediglich zur Verwirrung führt.</p>	<p>Beschlussvorschlag B24</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Die angesprochene artenschutzrechtliche Prüfung stammt aus dem Jahr 2014 und umfasst auch das benachbarte Gewerbegebiet Pingelerhook III (B-Plan Nr. 54) Die umfangreiche Stellungnahme des Fachbereichs Natur und Umwelt wurde dem Gutachter zur Überarbeitung bzw. Ergänzung zugesandt. Die Ergänzung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages war neben dem Gutachten aus 2014 Bestandteil der im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB ausgelegten Umweltinformationen. Die Aussagen hierzu wurden in den Umweltbericht aufgenommen.</p>

Darüber hinaus ist von Anfang an fraglich, ob die herausgearbeiteten Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von artenschutzrechtlichen Konflikten am Ende der ASP wirklich für diesen Bebauungsplan notwendig sind. Die ASP ist daher dahingehend kritisch zu überarbeiten, dass lediglich die Auswirkungen dieses Bebauungsplans betrachtet werden.

2. In Kap, 3.2 Ergebnisse: Darstellung und Diskussion (ornithologischer Teil) soll eine einzelne Betrachtung der durch die Kartierungen erfassten Arten stattfinden (entspricht prinzipiell dem Inhalt einer Art-für-Art-Betrachtung einer ASP). Textlich handelt es sich hingegen lediglich um eine allgemeine Beschreibung der Ökologie und das Vorkommen der Art in NRW. Bezüglich der Anwesenheit der Art im Untersuchungsgebiet wird zu jeder Art nur ein Satz geschrieben (z. B. "Feldsperling" — "Der Bestand im UG umfasst drei Brutpaare"). Eine nähere „Diskussion“ des Vorkommens und einer damit zusammenhängenden Betrachtung der Auswirkungen der in Kap. 5,3 dargestellten Wirkfaktoren gegenüber dem Vorkommen dieser Arten findet nicht statt. (vgl. Unterpunkt zu Kap. 5.3).

Die Art-für-Art-Betrachtung, die der zentrale Bestandteil der Bewertung des Vorhabens gegenüber den Verbotstatbeständen des § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG ist, ist damit mangelhaft ausgeführt und muss grundlegend überarbeitet werden. Auch spätere Kapitel sowie die Ausführungen in den Art-für-Art-Protokollen beheben diesen Mangel nicht wesentlich.

3. Um die vorgenannte Art-für-Art-Betrachtung ausreichend nachvollziehen zu können, ist eine kartografische Darstellung der ornithologischen Untersuchungen zwingend notwendig. Gegenüber dem Feldsperling wird in der gesamten ASP nicht dargestellt, wo sich die Brutplätze befinden. Eine fachliche Auseinandersetzung bzgl. der Auswirkungen des Vorhabens (Stichwort Verbotstatbestände) ist für den Leser daher überhaupt nicht möglich.

4. Die beiden zuvor genannten Punkte lassen sich auch auf das Kap, 4.2 Ergebnisse: Darstellung und Diskussion (fledermauskundlicher Teil) übertragen. Auch dieses Kapitel ist noch einmal kritisch zu überarbeiten.

5. Darüber hinaus steht in Kap. 4.2 im ersten Satz, dass insgesamt 3 Fledermausarten im UG nachgewiesen wurden (Breitflügel

siehe auch **Beschlussvorschläge B26-B31**

fledermaus, Flughautfledermaus und Zwergfledermaus). Danach wird ausgeführt, dass auch Tiere der Gattung Myotis (Mausohrfledermäuse) festgestellt wurden. Die drei erstgenannten Arten gehören nicht zur Gattung Myotis. Dies bedeutet, dass mindestens 4, höchstens 7 (je 2 Kontakte der Gattung Myotis an 2 Tagen) verschiedene Fledermausarten im UG erfasst wurden. Dieses ist zu korrigieren. Auch nicht näher bestimmbare Tierarten können zu Verbotstatbeständen nach dem BNatSchG führen. Die potenziellen Arten, die sich hinter den genannten Kontakten befinden könnten, sind also im Verlauf der ASP weiter zu betrachten, Eine Art-für-Art-Betrachtung gegenüber diesen Arten fehlt.

6. Der letzte Absatz der Art-für-Art-Betrachtung der Zwergfledermaus ist zu überarbeiten, da er inhaltliche und fachliche Brüche enthält. Das Aufeinanderfolgen der Sätze „Hier befindet sich in Verlängerung nach Osten die mit Alleebäumen gesäumte Zufahrt zum Hof Weddelling. Einige der Alleebäume wiesen Baumhöhlen auf, die als temporäre Einstandsquartiere der Art dienen können.“ mit dem Satz „Eine Ausflugkontrolle entlang des „Oedinger Busches“ [...]“ wirft zwangsläufig die Frage auf, warum am „Oedinger Busch“ eine Ausflugskontrolle durchgeführt wird, wenn doch an der 400 m entfernten Allee Bäume mit Quartierpotential gefunden worden sind. Außerdem ist zu erläutern, warum an der Allee keine Ausflugskontrollen durchgeführt wurden, wenn dort Quartierbäume gefunden wurden. Darüber hinaus ist der fachliche Zusammenhang des Satzes „Eine Ausflugskontrolle entlang des „Oedinger Busches“ im Westen des UG erbrachte keine Hinweise auf eine von der Jagdfunktion unabhängige, spezifische Nutzung als Fledermaus-Flugstraße“ nicht nachvollziehbar. Ausflugskontrollen werden durchgeführt, um zu prüfen, ob Fledermäuse aus ihren Quartieren ausfliegen. Diese Überprüfung findet zu Beginn der z. T. sehr artspezifischen Ausflugszeit einer Art statt. Nach dem Ausflug fliegen diese Arten zu ihrem Nahrungsquartier über z. T. traditionell genutzte Flugstraßen, was einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen kann, da die meisten Fledermausarten bereits auf dem Weg zu ihren eigentlichen Nahrungshabitaten Nahrungsquellen, denen sie auf dem Weg begegnen, nutzen. Flugstraßen sind daher nicht gezielt mit Ausflugskontrollen zu erfassen. Es ist daher noch einmal kritisch für den gesamten fledermauskundlichen Teil zu

prüfen, welche Erfassungsmethoden angewandt wurden und welche Schlüsse man aus ihren Ergebnissen schließen kann.

7. In Kap. 5.5 im Unterpunkt Fledermäuse steht, dass es „zu einem erheblichen Verlust von Lebensstätten (Schlaf-, Ruhe- und Nahrungsstätten) der beiden Arten“ kommen kann. Es ist klarer herauszuarbeiten, um welche Verluste es sich handelt und ob diese Verluste Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. in. (5) BNatSchG nach sich ziehen. Letzteres wird bereits für Vögel für jedes einzelne Verbot benannt. Nur so ist nachvollziehbar, ob und welche Vermeidungs-, Minderungs- oder CEF-Maßnahmen notwendig sind.

8. Darüber hinaus ist genauer zu begründen, warum es keine Konflikte mit der Rauhaufledermaus sowie mit allen potenziellen Myotis-Arten gibt.

9. Im Unterpunkt Vögel wird genannt, dass artenschutzrechtliche Konflikte gegenüber Feldsperling sowie verschiedener „Europäischer Vogelarten“ auftreten können. Diese Aussage ist so zu konkretisieren, dass nachvollziehbar ist, welche Konflikte zu welchen Arten an welcher Stelle ohne Vermeidungs-, Minderungs- oder CEF-Maßnahmen zu erwarten sind. Darüber hinaus enthält die Aussage eine Dopplung. Auch Feldsperlinge gehören zu den „Europäischen Vogelarten“. Es ist also genauer zu erläutern, was mit „Europäische Vogelarten“ ausgesagt werden soll. Bisher kann nur vermutet werden, dass es sich hierbei um die sog. „Allerweltsarten“ handeln soll, die nach dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) nicht zu den planungsrelevanten Arten gehören.

10. Ich weise darauf hin, dass die Vermeidungsmaßnahme „Bauzeitenregelung betreffend den Gehölzschnitt“ auf Grund der Verbotstatbestände nach § 44 (1) i. V. m. (5) BNatSchG notwendig ist. Die Bauzeitenregelung nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sieht eine Nichtbetroffenheit für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG vor. Eingriffe nach dem zuvor genannten Paragraphen werden im Zuge des Umweltberichts auf ihre Zulässigkeit geprüft. Der Verweis auf den § 39 BNatSchG ist demnach ein Zirkelschluss.

11. Die Vermeidungsmaßnahme Ostlicher und Südöstlicher Waldrand des „Oedinger Busches“ (BK-4006-0006) ist dahingehend zu ergänzen, dass darzustellen ist, welche

<p>Maßnahmen des Lichtmanagements zu treffen sind, um einen Dunkelraum zu schaffen, so dass dieser auch als Flugkorridor genutzt werden kann.</p> <p>12. Die Vermeidungsmaßnahmen Erhalt der „Alleebäume entlang der Hofzufahrt Weddeling“ befindet sich außerhalb des Eingriffs des Bebauungsplans. Der planungsrechtliche Zusammenhang zwischen dem Bebauungsplan und einem potenziellen Verlust der Allee ist bisher nicht dargestellt und für mich nicht nachvollziehbar.</p> <p>13. Ich empfehle die Kapitel 5.1 — 5.3 bereits zwischen den Kap. 2 und 3 ggf. sogar 1 und 2 anzusiedeln. Der Leser erhält dadurch einen klareren Zugang zur ASP.</p>	
<p><u>Abfall und Bodenschutz</u></p> <p>Es werden keine Bedenken erhoben; Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, schädliche Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen sind im Plangebiet nicht bekannt.</p>	<p>Beschlussvorschlag B25</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>(Schreiben vom 15.07.2019)</p> <p>...</p> <p>Zu der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>66.1 - Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (Fachbereich Natur und Umwelt):</p> <p><u>Wasserwirtschaft, Abwasser</u> Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen das o. g. Vorhaben keine Bedenken, sofern die Gewässer Nr. 1040 und 1043 samt ihrer beidseitig 5 Meter breiten Gewässerrandstreifen als Flächen für die Wasserwirtschaft im Flächennutzungsplan dargestellt werden.</p>	<p>Beschlussvorschlag B26</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen. Das Gewässer 1040 liegt außerhalb des Geltungsbereiches der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn. Das Gewässer 1043 ist verrohrt. Hierzu ist anzumerken, dass im Flächennutzungsplan der Gemeinde Südlohn bislang an keiner Stelle eine Darstellung der Fließgewässer inkl. Randstreifen erfolgt ist. Diese Belange werden auf der Ebene der Bebauungsplanung entsprechend berücksichtigt.</p>
<p><u>Natur- und Landschaftsschutz</u> Unter der Voraussetzung der Umsetzung der nachfolgenden Anmerkungen bestehen gegen die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes keine Bedenken.</p> <p>Zum Teil B Umweltbericht</p> <p>1. Wie in meiner Stellungnahme vom 18.12.2018 bereits geschrieben, ist in Kap 2.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Zustandes</p>	<p>Beschlussvorschlag B27</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Der Umweltbericht wird an den entsprechenden Stellen gemäß der Anregung ergänzt. Eine gesonderte Darstellung der Hecke erfolgt aufgrund ihrer relativ geringen Fläche und des Maßstabs nicht.</p>

<p>die vorhandene Hecke entlang der B 70 nicht erwähnt. Hierbei handelt es sich um eine Ausgleichsmaßnahme, die im Zuge eines anderen Bauvorhabens zu pflanzen war. Diese ist an dieser und an entsprechenden anderen Stellen im Umweltbericht zu ergänzen.</p>	
<p>Positiv merke ich an, dass diese Hecke entsprechend meiner Anregungen als „Fläche zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)“ dargestellt wurde.</p>	<p>Beschlussvorschlag B28</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>2. Unter Kap. 2.4 <i>Bauzeitenregelung betreffend den Gehölzschnitt</i> wird auf die Bauzeitenbeschränkung der ASP verwiesen. Dieses ist richtig. Darüber hinaus wird auf die gesetzlichen Vorschriften des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG im Zuge der Baufeldräumung verwiesen. Wie in meiner Stellungnahme vom 18.12.2018 bereits beschrieben, sieht die Bauzeitenregelung nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG eine Nichtbetroffenheit für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG vor. Eingriffe (die Baufeldräumung zählt zu diesem Eingriff) nach dem zuvor genannten Paragraphen werden im Zuge des Umweltberichts auf ihre Zulässigkeit geprüft. Der Verweis auf den § 39 BNatSchG ist demnach ein Zirkelschluss.</p>	<p>Beschlussvorschlag B29</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Der Passus im Umweltbericht wird dahingehend angepasst, dass der angesprochen „Zirkelschluss“ aufgelöst wird.</p>
<p>3. Für den Umweltbericht relevante Änderungen der ASP, die anhand meiner nachfolgenden Anmerkung entstehen, sind zu übernehmen.</p>	<p>Beschlussvorschlag B30</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Die Anmerkungen werden in den Umweltbericht übernommen</p>
<p>Zur Artenschutzrechtlichen Prüfung aus August 2014 im Zusammenhang mit der ASP vom 08.04.2019</p> <p>Im Zuge der Offenlage wurde neben der ASP des Büros Dr. Martin Steverding — Faunistik und Artenschutz vom 08.04.2019 auch die ASP aus August 2014 aus der frühzeitigen Beteiligung eingereicht. Die in meine Stellungnahme vom 18.12.2018 genannten Mängel sind zwar in der ASP vom August 2014 weiterhin vorhanden, werden jedoch weitestgehend durch die ASP vom 08.04.2019 korrigiert.</p>	<p>Beschlussvorschlag B31</p> <p>Kenntnisnahme</p>

<p>Mein nachfolgender Hinweis bezieht sich daher nur auf die ASP vom 08.04.2019:</p> <p>Im Lageplan des Anhang I werden Feld- und Haussperling in Rottönen dargestellt. Im Farbausdruck sind diese Farben schwer voneinander zu unterscheiden. Im Lageplan lässt sich vermuten, dass der Haussperling neben seinem dunkleren Rotton auch einen Punkt innerhalb des Pentagons als Unterscheidungsmerkmal zum Feldsperling besitzt. Dieser Punkt ist in der Legende nicht abgebildet. Ich empfehle dies auf Grund der Lesbarkeit zu korrigieren.</p>	<p>Beschlussvorschlag B32</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p><u>Abfall und Bodenschutz</u> Keine Bedenken. Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, schädliche Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen sind im Plangebiet nicht bekannt</p>	<p>Beschlussvorschlag B33</p> <p>Kenntnisnahme</p>
Landesbetrieb Straßen NRW, Regionalniederlassung Münsterland, Coesfeld	
<p>(Schreiben vom 16.01.2019)</p> <p>...</p> <p>zu o.g. Bauleitverfahren der Gemeinde Südlohn nehme ich wie folgt Stellung: Die Gemeinde beabsichtigt eine Erweiterung der bestehenden Gewerbegebietsfläche um ca. 2,1 ha. Die Fläche grenzt unmittelbar an die B 70. Die verkehrliche Erschließung der neuen Gewerbegebietsfläche soll über den Knotenpunkt B 701 Hessinghook/ Pingelerhook erfolgen. Zurzeit laufen Abstimmungsgespräche über den Ausbau dieses Knotenpunktes für die Anbindung des auf der gegenüberliegenden Seite der B 70 liegenden geplanten Gewerbegebietes. Unter dem Vorbehalt, dass die Umgestaltung des Knotenpunktes unter Berücksichtigung der hinzukommenden Verkehre im Rahmen der weiteren Bauleitplanung einvernehmlich mit Straßen NRW abgestimmt wird, bestehen von hier keine grundsätzlichen Bedenken bezüglich der Planvorhaben.</p>	<p>Beschlussvorschlag B34</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Die bauplanungsrechtliche Festsetzung des angesprochenen Knotens erfolgte bereits im Zuge der Aufstellung des mittlerweile rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbe- und Industriegebiet Pingelerhook III“ Die genaue Abstimmung zur Ausbau des Knotens läuft bereits und wird dem Rat der Gemeinde entsprechend vorgelegt.</p>
<p>Ich weise darauf hin, dass zur Regelung der rechtlichen und technischen Einzelheiten für die Anbindung des Plangebietes der Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Südlohn und der Regionalniederlassung Münsterland — auf der Grundlage eines Ausbauentwurfes erforderlich ist.</p>	<p>Beschlussvorschlag B35</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Die Abstimmung und der Abschluss dieser Verwaltungsvereinbarung erfolgt außerhalb des Bauleitplanverfahrens</p>

<p>Hierfür bitte ich rechtzeitig vor Baubeginn die erforderlichen Planunterlagen nach vorheriger Detailabstimmung hier einzureichen. Das erforderliche Sicherheitsaudit wird von hier aus durchgeführt. Es ist davon auszugehen, dass sämtliche Kosten für die Anbindung gemäß § 12 Abs.1 FStrG von der Gemeinde Südlohn zu tragen sind. Weiterhin sind die Mehrkosten für die Unterhaltung der Anbindung durch die Gemeinde Südlohn kapitalisiert abzulösen. Die an die Bundesstraße angrenzenden Bauvorhaben (z.B. Erschließungsanlagen, Parkplätze, Ausstellungs- und Lagerflächen) sind aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs so zu beleuchten und durch ausreichend hohe und dichte Einfriedigung, Bepflanzung zum Schutze der Verkehrsteilnehmer abzuschirmen, dass der übergeordnete Verkehr weder geblendet noch abgelenkt wird.</p>	<p>Beschlussvorschlag B36</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Die Abstimmung und der Abschluss dieser Verwaltungsvereinbarung erfolgt außerhalb des Bauleitplanverfahrens</p>
<p>Ich weise darauf hin, dass die Anlage von Pflichtstellplätzen innerhalb der 20m Anbauverbotszone zur B 70 nicht zulässig ist.</p> <p>Weiterhin weise ich vorsorglich darauf hin, dass eventuelle Ansprüche auf aktiven oder passiven Lärmschutz gegenüber dem Straßenbaulastträger der B70 nicht geltend gemacht werden können, da die Änderung des Bebauungsplanes in Kenntnis der Straße durchgeführt wird.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.</p>	<p>Beschlussvorschlag B37</p> <p>Kenntnisnahme</p>
<p>(Schreiben vom 10.07.2019)</p> <p>zu den o.g. Bauleitverfahren der Gemeinde Südlohn nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p>Die Gemeinde beabsichtigt eine Erweiterung der bestehenden Gewerbegebietsfläche um ca. 2,1 ha. Die Fläche grenzt unmittelbar an die B 70.</p> <p>Die verkehrliche Erschließung der neuen Gewerbegebietsfläche soll über den Knotenpunkt B 70/ Hessinghook/ Pingelerhook erfolgen. Zurzeit laufen Abstimmungsgespräche über den Ausbau dieses Knotenpunktes für die Anbindung des auf der</p>	<p>Beschlussvorschlag B38</p> <p>Der Anregung wird entsprochen. Die Planung des vom Landesbetrieb angesprochenen und zur Erschließung des Plangebotes erforderlichen Knotenpunktes erfolgt nicht im Rahmen des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan, sondern auf Bebauungsplanebene. Die zum Bau des Knotens notwendigen Abstimmungsgespräche zwischen dem Landesbetrieb und der Gemeinde Südlohn laufen. Die aus diese Gesprächen und den Planungen der Gemeinde resultierenden Ergebnisse werden dem Rat gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt.</p>

<p>gegenüberliegenden Seite der B 70 liegenden geplanten Gewebegebietes.</p> <p>Unter dem Vorbehalt, dass die Umgestaltung des Knotenpunktes unter Berücksichtigung der hinzukommenden Verkehre im Rahmen der weiteren Bauleitplanung einvernehmlich mit Straßen NRW abgestimmt wird, bestehen von hier keine grundsätzlichen Bedenken bezüglich der Planvorhaben.</p>	
2. Feststellungsbeschluss	
Die 28. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Südlohn wird festgestellt.	

Vedder

Vahlmann